

Entwurf

Satzung zur Änderung der Satzung vom 26. Oktober 2015, zuletzt geändert am 24. August 2020 über die Erhebung von Hundesteuer der Ortsgemeinde Albersweiler vom

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10

Überwachung der Anzeigepflicht

(1) Für jeden Hund wird eine Hundesteuermarke ausgegeben, die außerhalb der Wohnung oder des befriedeten Grundbesitzes sichtbar vom Hund zu tragen ist. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der Steuermarke wird auf Antrag eine Ersatzmarke ausgehändigt. Bei der Abmeldung des Hundes ist die Steuermarke an die Verbandsgemeindeverwaltung, Messplatz 1 in 76855 Annweiler am Trifels zurückzugeben.

(2) Die Gemeinde kann in Abständen von mindestens einem Jahr im Stadtgebiet Hundebestandsaufnahmen durchführen. Dabei können folgende Daten erhoben werden:

1. Name und Anschrift des Hundehalters
2. Anzahl der gehaltenen Hunde
3. Herkunft und Anschaffungstag bzw. Zuzugsdatum
4. Geburtsdatum bzw. Alter des Hundes
5. Rasse.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

76857 Albersweiler,
Ortsgemeinde Albersweiler
Ausgefertigt:

Ernst Spieß
Ortsbürgermeister